



PSYCHOTHERAPEUTEN  
KAMMER HESSEN

PTK Hessen | Frankfurter Straße 8 | 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Herrn Staatsminister Kai Klose  
Herrn Dr. Stephan Hölz  
Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden

Geschäftsstelle  
Frankfurter Straße 8, 65189 Wiesbaden  
Fon 0611. 531 68-0  
Fax 0611. 531 68-29  
Mail [post@ptk-hessen.de](mailto:post@ptk-hessen.de)  
Web [www.ptk-hessen.de](http://www.ptk-hessen.de)

Wiesbaden, den 27.04.2020

## Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG)

Sehr geehrter Herr Staatsminister Klose,  
sehr geehrter Herr Dr. Hölz,

zur Vorbereitung auf die Stellungnahme des Bundesrats zum Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) würden wir Ihnen gerne die Position der Psychotherapeutenchaft in Hessen zum geplanten Gesetz darlegen. Die Psychotherapeutenchaft in Hessen unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen durch das PDSG, die Digitalisierung für eine Weiterentwicklung des Gesundheitswesens zu nutzen.

*Sanktionen bei Nichtdurchführung des Versichertenstammdatenmanagements: § 291b SGB V/Sanktionen für Leistungserbringer/innen bei fehlendem Zugriff auf die elektronische Patientenakte § 341 SGB V*

Eine sanktionsbewehrte Einführung von Anwendungen in der Telematikinfrastruktur ist kontraproduktiv. Psychotherapeut/innen bewerten die Telematikinfrastruktur auf Basis des medizinischen Nutzens und der Versorgungsrelevanz für die Patient/innen. Dies gilt insbesondere für die elektronische Patientenakte. Eine strafbewehrte Nachweispflicht wird die Akzeptanz der Patientenakte bei Leistungserbringer/innen verringern. Zudem zeigen die Erfahrungen mit der Anbindung der Leistungserbringer/innen an die Telematikinfrastruktur (TI), dass Fristüberschreitungen bei der Bereitstellung von Komponenten und Diensten in der Regel nicht im Verschulden der Leistungserbringer/in liegen. Die Sanktionen sind daher zu streichen.

Änderungsvorschläge:

Streichung von § 291b Absatz 5 SGB V

Streichung von § 341 Absatz 6 SGB V

Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten  
und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen

Präsidentin: Dr. Heike Winter  
Vizepräsidentin: Else Döring  
Geschäftsführer: Olaf Diederichs

Mitglieder des Vorstands:  
Karl-Wilhelm Höffler, Robert Schmidner,  
Sabine Wald, Birgit Wiesemüller

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nassauische Sparkasse  
IBAN DE86 5105 0015 0277 0003 60  
BIC NASSDE55XXX

*Elektronische Patientenakte nur mit differenziertem Berechtigungsmanagement von Beginn an: § 342 SGB V*

Die Krankenkassen sind nach § 342 Absatz 1 SGB V verpflichtet, ihren Versicherten bis spätestens 1. Januar 2021 eine elektronische Patientenakte zur Verfügung zu stellen, müssen jedoch nach § 242 Absatz 2 Ziffer 2 SGB V erst ein Jahr später, am 1. Januar 2022, sicherstellen, dass Patient/innen ein differenziertes Berechtigungsmanagement zur Verfügung steht. Bei einer versichertengeführten Patientenakte überwiegt der potenzielle Nutzen die realen Risiken nur, wenn die Versicherten einzelnen Leistungserbringer/innen nur für ausgewählte Dokumente und nicht pauschal auf alle Dokumente in der elektronischen Patientenakte (ePA) den Zugriff erlauben können. Um Patient/innen das Angebot einer ePA empfehlen zu können, muss ein differenziertes Berechtigungsmanagement als Mindeststandard von Anfang an gesetzlich vorgegeben sein. Um dies sicherzustellen, muss die Erarbeitung eines Konzepts für ein differenziertes Berechtigungsmanagement als prioritäre Aufgabe festgelegt und dies auch ggf. durch Aufstockung der personellen Ressourcen der gematik nachvollzogen werden. Ohne ein differenziertes Berechtigungsmanagement von Beginn an kann eine ePA psychisch kranken Menschen nicht empfohlen werden.

*Zugriff auf Patientenverfügungen für Psychotherapeut/innen: § 357 SGB V*

Psychische Erkrankungen können mit einem dringenden Behandlungsbedarf einhergehen, ohne dass Betroffene im akuten Krankheitszustand in der Lage sind, eigene Präferenzen in Bezug auf ihre Versorgung umfassend an Behandelnde zu artikulieren. Damit Psychotherapeut/innen die Wünsche von Patient/innen auch in solchen Situationen optimal in die Behandlung einbeziehen können, sollten sie Zugriff auf entsprechende Anwendungen der Telematikinfrastruktur, insbesondere Patientenverfügungen, haben.

Änderungsvorschlag:

*„§ 357*

*Zugriff auf Hinweise der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen*

*(1) Auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dürfen ausschließlich folgende Personen zugreifen:*

- 1. Ärzte **und Psychotherapeuten**, die in die Behandlung des Versicherten eingebunden sind, mit einem Zugriff, der die Verarbeitung von Daten ermöglicht, soweit dies für die Versorgung des Versicherten erforderlich ist,  
(...)“*

*Zugriff auf Verordnungen in der TI für Psychotherapeut/innen: § 361 SGB V*

Psychotherapeut/innen können zum einen selbst Verordnungen ausstellen, zum anderen können andere ärztliche Verordnungen relevant für die psychotherapeutische Versorgung sein. Es muss daher eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden, um auch Psychotherapeut/innen den Zugriff auf Verordnungen einzuräumen.

Änderungsvorschlag:

„§ 361

*Zugriff auf **vertragsärztliche** Verordnungen  
in der Telematikinfrastuktur*

*(1) Auf Daten der Versicherten in **vertragsärztlichen** Verordnungen in elektronischer Form dürfen folgende Personen zugreifen:*

*1. Ärzte, **Psychotherapeuten** sowie Zahnärzte, die in die Behandlung der Versicherten eingebunden sind, mit einem Zugriff, der die Verarbeitung von Daten ermöglicht, soweit dies für die Versorgung des Versicherten erforderlich ist,  
(...)“*

*Übermittlung von Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken: § 363 SGB V*

Nicht geregelt ist im vorliegenden Gesetzentwurf, wie die technische Übermittlung von Daten für spezifische Forschungsvorhaben bzw. Bereiche erfolgen soll. Angesichts der Sensibilität der hiervon betroffenen Daten ist aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) eine gesetzliche Spezifikation der vorgesehenen Prozesse zur Freigabe von Daten sowie der zu treffenden Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit im Rahmen der Weitergabe für spezifische Forschungsvorhaben nach § 363 Absatz 8 SGB V unverzichtbar.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung bei der Ausgestaltung des Patientendaten-Schutzgesetzes und würden Ihnen unsere Positionen gerne auch in einem persönlichen Gespräch erläutern.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Heike Winter  
Präsidentin



Else Döring  
Vizepräsidentin